

## → Fragen der Verrechtlichung gesellschaftlicher Praxis (S. 350–353)

## 7.3 Zur Konstitution von Gesellschaft, Staat und Geschichte

**Abschnitt: Fragen der Verrechtlichung der gesellschaftlichen Praxis**

Aus der ganzen Problematik der Praxiskonstitution erwächst schließlich die Notwendigkeit der juristischen Normierung. Denn um den Vollzug der gesellschaftlichen Praxiskonfiguration halbwegs zu orientieren oder zu gewährleisten, reichen die bisher schon angesprochenen Elemente einer Selbstorganisation nicht aus - etwa der stumme Zwang der Verhältnisse oder tradierte Lebensformen, eine trainierte Habitualität oder auch eingeborene Ethosformen, ideologische Ausrichtungen oder symbolische Mächte, auch unmittelbare oder verdeckte Gewaltverhältnisse: Hinzu kommt also die Einkleidung oder Steuerung des wirklichen, praktischen Tuns durch ein komplexes Regelwerk von Satzungen und Gesetzen, die den bestehenden Praxisvollzugszusammenhang juristisch steuern, stabilisieren und die gegebenenfalls auch staatlich exekutiert werden.

{348} Die Geburt des Rechts, dessen Generierung, seine fortgehende Interpretation und Exekution durch superiore Institutionen, erfolgt daher aus der Notwendigkeit der Normierung und praktischen, justiziablen, sanktionierten Orientierung in einer komplexen, gesellschaftlichen Praxiscloud. Deren Form würde ohne solche juristische Strukturierung, die erzieherisch und erzwingend hinsichtlich der Performance von Praxen wirkt, auch mit elektrisch geladenen Grenzzäunen und Zwangsjacken operiert, ebenso auch Spielräume eröffnet oder Freiheiten gewährt, von einem Tag auf den anderen verwehen und failed states zurücklassen. Nach dieser Ansicht ist das Rechtliche weniger eine Überbauung der Praxis im traditionellen Sinn, sondern könnte eher mit einer in allen Kontexten und auf allen Ebenen notwendigen Einkleidung, einer juristischen Direktion der vieltausendfältigen gesellschaftlichen Praxeologie umschrieben werden.

Dabei „wurzeln“ die „Rechtsverhältnisse“, wie auch die „Staatsformen“, in den jeweils zugrunde liegenden „materiellen Lebensverhältnissen“ (MEW 13: 7 ff.; MEW 3: 38), setzen also immer auf tatsächliche Verhältnisse von Arbeit, Reproduktion und Aneignung auf und scheitern auch gegebenenfalls daran. Es ist also zunächst nicht der Sinn und das Ziel der Praxis, einer Norm zu entsprechen, sondern primär Sinn und Ziel der Normierung, eine bestimmte, inhaltsreiche Realisierung von Vollzugszusammenhängen im praktischen Leben einzuhegen und mitzubestimmen: Daraus erwächst die juristische Aufgabe einer „Subsumtion“ des jeweiligen Lebenssachverhalts oder Problemfalls unter die kodifizierten Regularien, gegebenenfalls auch die Einbildung, das wirkliche Leben würde durch Satzungen und Satzungen bestimmt.<sup>1</sup>

Fragt man daher nach dem Recht und der Verfassung des Ganzen, wäre zuerst zu fragen, welches Massiv gesellschaftlicher Verhältnisse und Praktiken da verrechtlicht ist, indem ein paraphiertes Skelett eingezogen oder in allgegenwärtigen, juristischen Überwürfen der Bewegungsspielraum und Vollzugsmodus für Normalität, Erlaubtes und Unerlaubtes definiert wurde. Die weiter gehende Frage lautet, welche sozialen Kräfteverhältnisse sich in der Rechtskonstitution des bestehenden Zusammenhangs von Arbeit, Aneignung und Eigentum sowie der politischen Verfassung ausdrücken. Die Zubilligung oder Setzung von Recht ist zunächst immer ein Spiel auf dem harten Boden und in den Grenzen bestimmter, materieller und sozialer Verhältnisse und Praxisformierung: Ein Recht auf Arbeit, eine sichere Rente oder gar ein „garantiertes Grundeinkommen“ wird es im

<sup>1</sup> Die Auffassung wird durch Bourdieu's „Praxistheorie des Rechts“ gestützt: Es ist die habitualisierte Praxis, die die Regeln bestimmt, nicht umgekehrt, und natürlich ist das sozial-juristische „Feld“ dabei ein Feld der Macht (Kretschmann 2019: 119).

„demokratischen Kapitalismus“ nicht geben. Innerhalb der realen Verhältnisse besteht allerdings Spielraum oder gibt es reichlich Kampfplätze für die Auslegung, was sein kann, sein soll oder gar einer „Würde des Menschen“ entspricht.

Ein höherer Sollens-Anteil im Juridischen geht in die Definition von Verhalten und Zuständen auf den Ebenen des Grund-, Menschen- und Völkerrechts ein. Aber auch hier gilt, dass „Werte“ nicht abstrakt-universelle Prinzipien darstellen, sondern in widersprüchlicher gesellschaftlicher Praxis, in deren Formierungen und Horizonten verankert sind und so oder so gelebt, konkretisiert der auch garantiert werden müssen. Daher heißt es auch in der „Präambel“ der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, die die Generalversammlung der UN<sup>2</sup> am 10. Dezember 1948 noch unter dem Eindruck der jüngeren „Akte der Barbarei“ verabschiedete, dass es „notwendig ist“, das „gemeinsame Ideal“ zu fördern und durch „fortschreitende Maßnahmen“ die „Anerkennung und Einhaltung“ zu fördern. Aus dieser *Notwendigkeit fortschreitender Maßnahmen* erklärt sich auch bereits Marx' Kritik an den liberalen Wertebestimmungen: Freiheit und Gleichheit können in einer kapitalistisch formierten Gesellschaft niemals adäquat verwirklicht werden, eine allgemeine Solidarität ohnehin in keiner Weise. Von Marx als „Kritiker des Liberalismus“, der seine Grundwerte in der „klassischen Aufklärungsform“ von „vermeintlich universellen und zeitlosen ‚natürlichen‘ oder ‚menschlichen‘ Rechten“ proklamiert, werden daher keineswegs höchste menschheitliche Ideale desavouiert. Vielmehr wird darauf bestanden: „Die Verwirklichung der Ideen von Freiheit, Gleichheit und Individualität erfordert eine grundlegende gesellschaftliche und politische Transformation“, und „eine höhere ‚menschliche‘ Form der Emanzipation ist möglich.“ (vgl. Sayers 2013).

Dass in allem die Widersprüchlichkeit und Perspektivik menschgeschichtlicher Praxis waltet, könnte man sich {349} anhand von Blochs Gedanken über „Naturrecht und menschliche Würde“ (Bloch 1961) vergegenwärtigen. Es heißt: „Keine wirkliche Installierung der Menschenrechte ohne Ende der Ausbeutung, kein wirkliches Ende der Ausbeutung ohne Installierung der Menschenrechte“ (Bloch 1977c: 13). Der Gedanke arbeitet einem irrealistischen Normativismus, Rechtsabsolutismus oder Verfassungsidealismus entgegen: Zunächst ist höchst strittig, was als Maßbestimmung einer humanen Zivilisation überhaupt Anerkennung verdient oder wo bestehendes Recht in einer anderen oder höheren Perspektive möglicherweise Unrecht ist. Und überhaupt gibt es Grenzen der rechtlichen Subsumtion und Direktion des zugrunde liegenden, wirklichen, menschlichen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Lebens. Ebenso ist immer wieder ein Umschlag im gesellschaftlichen Progress zu verzeichnen, in dem sich realiter umbildende Verhältnisse der Praxis eine Rechts- oder gar Verfassungsreform herausfordern. So dass man dann sagen kann: „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage“, oder Recht schlägt in Unrecht um.

Eben dies wird im Folgenden noch zum Thema, insofern ein solcher Bruchpunkt in den höher vergesellschafteten, widersprüchlichen Reproduktionsverhältnissen der sozialkapitalistischen Formierung angelegt ist: Tatsächlich geht es jetzt nicht nur darum, dass die von Piketty erneut angeklagte „Ungleichheit“ der Eigentums- oder Vermögensverhältnisse dysfunktional (Piketty 2020a: 1197 f.) und obszön ist. Die spätere Untersuchung über „Rechtliche Verfasstheit und ökonomische Verhältnisse der Praxis“ leitet vielmehr über zu der Einsicht, inwiefern ein ausschließliches Privateigentum an Produktionsmitteln, also Kapitaleigentum im eigentlichen Sinn, mit Blick auf neuartige Wertverhältnisse und untergründiger Prozesse ökonomischer Wertbildung heute als illegitim anzusehen ist.

---

Empfohlene Zitierung: Horst Müller, **Das Konzept PRAXIS im 21. Jahrhundert**. Karl Marx und die Praxisdenker, das Praxiskonzept in der Übergangsperiode und die latent existierende Systemalternative.

**2. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Norderstedt 2021.** Auszug des Abschnitts:

Fragen der Verrechtlichung gesellschaftlicher Praxis.

S. 350-353. Seitenzahlen der 1. Auflage {123} Stand: 11.07.2021

**Kontakt zum Autor:** [dr.horst.mueller@t-online.de](mailto:dr.horst.mueller@t-online.de)

**Webseite:** <https://www.praxisphilosophie.de>

**Weitere Informationen zur Publikation:**

[https://www.praxisphilosophie.de/das\\_konzept\\_praxis\\_im\\_21\\_jhd\\_312.htm](https://www.praxisphilosophie.de/das_konzept_praxis_im_21_jhd_312.htm)

---

<sup>2</sup> Aufruf unter <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> In meiner Heimstadt Nürnberg gibt es dazu seit 1993 eine künstlerisch eindrucksvoll gestaltete „Straße der Menschenrechte“.